**Erläute­run­gen**

**zu der Vereinbarung zur Durchführung eines Praktikums**

**Bei der nachfolgenden Vereinbarung handelt es sich um ein unverbindliches MUSTER.**

**Diese MUSTER-Vereinbarung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Die MUSTER-Vereinbarung muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Diese ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung der Mustervereinbarung haftet die jeweilige Anwenderin/der jeweilige Anwender – nicht jedoch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.**

**Vereinbarung**

**zur Durchführung eines Praktikums**

Zwischen

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Zahnärztin/Zahnarzt

 (nachfolgend „Praxisinhaberin/Praxisinhaber“ genannt)

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 PLZ/Praxisort/Straße

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Praktikantin/Praktikant

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 PLZ/Wohnort/Straße

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Geburtsort

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung eines Praktikums geschlossen:

**§ 1 Beginn und Dauer**

(1) Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*.*

(2) Es kann sowohl von der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber als auch der Praktikantin/dem Praktikanten jederzeit durch schriftliche Erklärung (§ 8) beendet werden.

**§ 2 Zweck**

Die Praktikumsvereinbarung gilt für:

* ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Mindestlohngesetz - MiLoG), oder
* ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG), oder
* ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG), oder
* im Rahmen der Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG).

Dabei erhält die Praktikantin/der Praktikant Gelegenheit, sich mit den Anforderungen der Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis vertraut zu machen, insbesondere im Hinblick auf einen darauf aufbauenden Berufswunsch. Der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber soll die Feststellung der Eignung für eine zahnmedizinische Tätigkeit ermöglicht werden, auch als Entscheidungshilfe für die Praktikantin/dem Praktikanten.

**§ 3 Anwesenheit**

Von der Praktikantin/dem Praktikanten wird die Anwesenheit während der Praxisöffnungszeiten in einem Umfang erwartet, der zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist.

**§ 4 Vergütung/Beihilfe zum Lebensunterhalt**

Die Praktikantin/der Praktikant erhält keine Vergütung für die Tätigkeit.

**Alternativ:**

Die Praktikantin/der Praktikant erhält keine Vergütung für die Tätigkeit, jedoch eine Beihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_ €, die jeweils am Letzten eines Monats zur Zahlung fällig ist.

**§ 5 Ärztliche Untersuchung**

Das Praktikum steht unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Praktikantin/der Praktikant erklärt sich bereit, sich von einer ermächtigten Ärztin/einem ermächtigten Arzt arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42 und 24 vor dem Beginn des Praktikums untersuchen zu lassen sowie - wenn erforderlich - die Immunisierung gegen Hepatitis B durchführen zu lassen.

**§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung**

(1) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle ihr/ihm in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit und in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände der Patientinnen und Patienten und deren Erklärungen während der Dauer des Praktikums, als auch nach ihrer/seiner Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB). Diese Verpflichtung gilt auch für alle Geschäftsgeheimnisse.

(2) Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Praxen und Labore, mit denen die Praxis wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

**§ 7 Internet- und Telefonnutzung**

(1) Die Nutzung des betrieblichen Internet- und Telefonanschlusses sowie die Versendung von E-Mails sind ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gestattet.

(2) Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber ist berechtigt, jede Nutzung von E-Mail und Internet unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu speichern.

**§ 8 Beendigung, Kündigung**

(1) Beide Parteien können die Praktikumsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Werktagen durch schriftliche Erklärung beenden.

(2) Das Praktikumsverhältnis endet im Übrigen automatisch mit Ablauf der vereinbarten Zeit (§ 1).

**§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**§ 10 Änderungen, Ergänzungen**

Än­de­run­gen und Er­gän­zun­gen des Ver­tra­ges be­dür­fen der Schrift­form.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt Unterschrift Praktikantin/Praktikant

(Praxisinhaberin/Praxisinhaber)

**Hinweis:**

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 (Mindestlohngesetz – MiLoG) ist Praktikantin oder Praktikant, *„wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.“*

Nach dem MiLoG gelten daher Praktikantinnen und Praktikanten auch als **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**. Daher steht grundsätzlich auch Praktikantinnen/Praktikanten der Mindestlohn zu.

Allerdings gibt es **Ausnahmen.** Das MiLoG gilt nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die:

1. ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG),

2. ein Praktikum von bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MiLoG),

3. ein Praktikum von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MiLoG),

4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III oder einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 - 70 BBiG teilnehmen (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 MiLoG).